Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Az.: 923 C 218/21

Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 923 - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Lödding am 07.04.2022 auf Grund des Sachstands vom 17.03.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Nachdem der Kläger die Klage teilweise zurückgenommen hat, war lediglich über den Anspruch auf Erstattung der Desinfektionskosten zu entscheiden.

Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Erstattung weiterer 55,50 € aus dem streitgegenständlichen Unfall gemäß §§ 7, 17 StVG, 823 BGB, 115 VVG. Die Kosten waren nicht zur Beseitigung des Schadens i.S.v. § 249 Abs. 1 BGB erforderlich.

Erforderlich ist der Geldbetrag, den ein verständiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach Art und Umfang als angemessenes Mittel zur Schadensbehebung aufgewandt hätte. Die Schadensrestitution ist dabei nicht auf die kostengünstigste Maßnahme beschränkt. Der Geschädigte muss nicht zugunsten des Schädigers sparen. Er darf sich auch auf die Vorgaben des Sachverständigen verlassen, selbst wenn eine günstigere Reparaturweise vom Schädiger aufgezeigt wird. Der Schädiger trägt das Prognoserisiko und auch Fehler der Werkstatt gehen nicht zulasten des Geschädigten. Die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfin des Geschädigten, da die Reparatur nach der Wertung des § 249 BGB Sache des Schädigers ist.

Auf das Werkstattrisiko kann sich der Geschädigte allerdings nicht berufen, wenn er hinreichende Erkenntnisse hat, dass Positionen auf der Reparaturrechnung von ihm nicht geschuldet sind, unabhängig ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Positionen nicht dem erteilten Reparaturauftrag entsprechen, oder weil anderweitig hinreichend Anlass besteht, den Reparaturauftrag so zu erteilen, dass unnötige Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Reparatur erst gar nicht anfallen (Näser, NJW-Spezial 2018, 457).

Die Oberflächendesinfektion war jedenfalls im September 2021 auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie keine erforderliche Maßnahme mehr. Dies geht aus der von der Beklagtenseite als Anlage B2 vorgelegten Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) überzeugend hervor. Etwas Abweichendes hat die Klägerseite zudem nicht vorgetragen. Es bestand für den Kläger auch Anlass, diese Rechnungsposition zu hinterfragen. Zu dem Zeitpunkt der Reparatur war die Empfehlung des RKI zum einen hinlänglich bekannt. Aus den gängigen Medien war bekannt, dass sich das Corona-Virus vor allem durch Aerosole verbreitet. Auch Supermärkte desinfizierten zu diesem Zeitpunkt schon lange nicht mehr die Einkaufswagen für ihre Kunden. Zudem war zu diesem Zeitpunkt der größte Teil der Bevölkerung bereits gegen das Corona-Virus geimpft, so dass auch aus subjektiver Sicht keine Erforderlichkeit für überobligatorische Reinigung mehr bestehen konnte. Insoweit liegt der hier zu entscheidende Fall anders als noch der Sachverhalt aus dem Jahr 2020, über den das Landgericht Hamburg am 21.10.2021 zu entscheiden hatte (Az. 323 S 14/21, BeckRS 2021, 40618). Das Landgericht hatte seine Entscheidung unter anderem darauf gestützt, dass im Jahr 2020 noch keine Impfmöglichkeit gegeben war, mit Vorhandensein eines Impfangebots für alle die Desinfektionsmaßnahme jedoch verzichtbar würde. Insbesondere angesichts der Höhe der Rechnungsposition hätte ein verständig denkender Auftraggeber die Zahlung insoweit abgelehnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten

Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Lödding
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 12.04.2022

Bünjer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle